

**Studienordnung
für den
Studiengang Informatik
der
Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 30. April 1992

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg die folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) sowie der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik (FPrOI) der Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den wissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtung Informatik an der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2 Studiendauer

Das Studium der Informatik setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 180 SWS, verteilt auf 8 Semester, zusammen. Hinzu kommen die Zeit für die Hauptprüfungen am Anfang des 9. Semesters sowie 6 Monate zur Durchführung der Diplomarbeit. Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt 9 Semester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Neben allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife sind keine weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums notwendig.

(2) Gute Kenntnisse der englischen Sprache erweisen sich im Laufe des Studiums der Informatik als notwendig.

§ 5 Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Informatikers in anwendungs-, herstellungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

(2) Das Studium soll die Fähigkeit vermitteln, die auf Informatiker zukommenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen, und gleichzeitig die für die vielgestaltigen beruflichen Tätigkeitsfelder erforderliche Flexibilität gewährleisten sowie zu verantwortlichem Handeln und kritischer Auseinandersetzung mit den möglichen Auswirkungen der Informatik anleiten.

(3) Die beruflichen Einsatzbereiche für Diplom-Informatiker lassen sich in drei Hauptgebiete untergliedern:

(1) In der **Datenverarbeitungs-Industrie** (Hersteller von Datenverarbeitungssystemen): Entwicklung und Vertrieb von DV-Systemen, insbesondere von Software.

(2) Beim **DV-Anwender**: Pflege und Weiterentwicklung von DV-Systemen, insbesondere anwendungsorientierte Teilsysteme.

(3) In **Forschung und Lehre**: Weiterentwicklung und Entwurf neuer Methoden der Informatik sowie Ausbildung.

(4) Als Partner von Anwendern muß der Diplom-Informatiker dazu beitragen, Vorschläge zur Bearbeitung mit Datenverarbeitungsanlagen zu erarbeiten für Aufgaben, die in der Fachsprache eines Anwendungsgebietes abgefaßt sind. Der Entwicklung dieser Fähigkeit dient das Studium eines Nebenfachs, das einen etwa 20%igen Anteil am Studium hat.

(5) Das Studium der Informatik führt zum akademischen Grad "Diplom-Informatiker Univ." bzw. "Diplom-Informatikerin Univ." (abgekürzt "Dipl.-Inf. Univ.").

(6) Bei fachlicher Eignung und nach Erreichen des Studienziels besteht die Möglichkeit der Promotion zum Dr.-Ing. nach Maßgabe der Promotionsordnung der Technischen Fakultät.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, ein Hauptstudium und die Prüfungszeit. Die Studiendauer für das Grundstudium und das Hauptstudium beträgt je vier Semester. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen. Beide Prüfungen können in jeweils höchstens zwei Teilabschnitten abgelegt werden.

(2) Das Grundstudium ist bestimmt durch weitgehend verbindliche Lehrveranstaltungen und Lehrstoffe, durch die eine Beherrschung der grundlegenden Fachinhalte erreicht und die Basis für das flexibel gestaltete Hauptstudium gelegt wird.

(3) Im Hauptstudium wird durch Wahl eines Schwerpunktfachs eine Studienrichtung festgelegt.
(4) In unmittelbarem Anschluß an die erfolgreiche Ablegung aller Einzel-Prüfungsleistungen der Diplomhauptprüfung ist die Diplomarbeit anzufertigen (Dauer 6 Monate), die Bestandteil der Diplomhauptprüfung ist.

(5) Eine wichtige Entscheidung, die in vielen Fällen bereits zu Beginn des 3. Semesters getroffen werden muß, ist die Wahl des Nebenfaches. Der überwiegende Teil der Arbeitsplätze für Diplom-Informatiker liegt im Bereich des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen für anwenderspezifische Aufgaben. Es ist daher für Informatiker sehr wichtig, über solide Grundkenntnisse zumindest einer anderen Fachrichtung zu verfügen.

(6) Als Nebenfach sind wählbar:

Betriebswirtschaft, Biologie, Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Linguistik, Mathematik, Medizinische Informationsverarbeitung, Physik, Physiologie, Soziologie.

Andere Nebenfächer können nach § 1 Abs. 3 FPrOI auf Antrag genehmigt werden.

(7) Das Nebenfach wird überwiegend im Hauptstudium studiert. Viele Nebenfächer sehen jedoch eine Vorbereitung durch Wahllehrveranstaltungen im Grundstudium aus dem Gebiet des Nebenfachs vor. Sieht das Nebenfach keine Wahllehrveranstaltungen im Grundstudium vor, so sind die Wahllehrveranstaltungen aus dem Bereich der Informatik zu wählen.

§ 7 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient dem Erwerb des für alle Informatiker unerläßlichen Grundlagenwissens, auf dem das weitere Studium aufbaut.

(2) Das Grundstudium ist bis auf die Veranstaltungen des Wahlpflichtfachs für alle Informatik-Studenten einheitlich.

(3) Das viersemestrige Grundstudium umfaßt folgende Lehrveranstaltungen mit insgesamt etwa 100 Semesterwochenstunden (V=Vorlesung, Ü=Übung, VÜ=Vorlesung mit Übung):

1. Fachsemester:	Algorithmik I	(4V,4Ü)
	Organisation und Technologie von Rechensystemen I	(2V,2Ü)
	Mathematik für Informatiker I	(4V,2Ü)
	Orientierung I (Informatik)	(2V)
2. Fachsemester:	Algorithmik II	(4V,4Ü)
	Organisation und Technologie von Rechensystemen II	(4V,2Ü)
	Einführung in die Theoretische Informatik I	(4VÜ)
	Mathematik für Informatiker II	(4V,2Ü)
	Orientierung II (Nebenfächer)	(2V)
3. Fachsemester:	Systemprogrammierung I	(4V,4Ü)
	Organisation und Technologie von Rechensystemen III	(2VÜ)
	Einführung in die Theoretische Informatik II	(4VÜ)

	Mathematik für Informatiker III	(4V,2Ü)
	Wahlpflichtfach	(-3VÜ)
4. Fachsemester:	Systemprogrammierung II	(4V,4Ü)
	Organisation und Technologie von Rechensystemen IV	(2VÜ)
	Einführung in die Theoretische Informatik III	(4VÜ)
	Wahrscheinlichkeitsrechnung I	(4V,2Ü)
	Wahlpflichtfach	(-3VÜ)
3. oder 4. Fachsemester:		
	Seminar	(2Ü)
	Elektrologisches Praktikum	(6Ü)

(4) Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfachs können auch anders auf das 3. und 4. Fachsemester aufgeteilt werden.

(5) Verschiebungen innerhalb der Semester und Veränderungen des Umfangs von Lehrveranstaltungen um +/- 20% der angegebenen Stundenzahlen sind möglich.

§ 8 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium besteht aus einer Reihe von Pflichtlehrveranstaltungen, welche die für alle Diplom-Informatiker unbedingt erforderlichen Kenntnisse vermitteln, und bietet andererseits weitgehend flexible Kombinationen von Fachgebieten der Informatik untereinander sowie mit verschiedenen möglichen Nebenfächern. Die Lehrveranstaltungen haben einen Gesamtumfang von mindestens 61 Semesterwochenstunden. Ein Schwerpunktfach sichert die erforderliche Tiefe der Ausbildung in einem Fachgebiet der Informatik.

(2) Im Hauptstudium muß jeder Student die Schwerpunkte seiner künftigen Ausbildung unter Einhaltung des durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmens selbst setzen. Deshalb kann für das Hauptstudium kein für alle Informatik-Studenten einheitlicher Studienplan angegeben werden, sondern es gibt in Abhängigkeit vom gewählten Schwerpunkt- und Nebenfach eine Reihe von Studienplänen, in denen immer noch verschiedene Wahlmöglichkeiten enthalten sind.

(3) Im Hauptstudium legt der Student seine Studienrichtung durch Wahl dreier Fachgebiete der Informatik, davon eines als Schwerpunktfach, und eines Nebenfachs fest. Die zulässigen Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus §§ 1c, 12 FPrOI.

Wählbare Fachgebiete sind:

Theoretische Informatik, Algorithmische Sprachen, Rechnerarchitektur, Betriebssysteme, Mustererkennung, Datenbanksysteme, Kommunikationssysteme, Künstliche Intelligenz, Technische Elektronik.

(4) Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

Automatentheorie I (4V,2Ü)

Algorithmische Sprachen 1 (4V,2Ü)

Rechnerarchitektur I (4V,2Ü)

Betriebssysteme I (4V,2Ü)

(5) Es ist ein Hauptseminar (2 SWS) zu absolvieren und eine Studienarbeit anzufertigen.

(6) Alle Studenten sollen durch Teilnahme an einer Exkursion Einblick in Anwendungen der Informatik oder in die Herstellung von Datenverarbeitungssystemen gewinnen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere über

- die Zulassungsvoraussetzungen
- die zeitliche Gliederung
- die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und
- die Wiederholungsmöglichkeiten,

ergeben sich aus der Fachprüfungsordnung Informatik sowie aus der DiplPrOTF in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anforderungen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung bestimmen sich nach den Inhalten der jeweiligen Vorlesungen. Die Prüfung im Wahlpflichtfach baut in der Regel auf mindestens 3 SWS auf. Die Prüfung im Schwerpunktfach baut in der Regel auf dem Stoff von mindestens 12 SWS des betreffenden Fachs auf, alle sonstigen Einzelprüfungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in der Regel auf mindestens 7 SWS des betreffenden Fachs. Die Einzelprüfung im Nebenfach baut in der Regel auf mindestens 10 SWS aus dem betreffenden Fachgebiet auf.

(3) Die Studenten sollen sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung melden, daß sie diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abschließen.

(4) Die Studenten sollen sich nach einer achtsemestrigen Studiendauer so rechtzeitig zur Diplomhauptprüfung melden, daß sie die mündliche Prüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 9. Semesters ablegen und im unmittelbaren Anschluß daran mit der Bearbeitung der sechsmonatigen Diplomarbeit beginnen können. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine gestellte Aufgabe der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 17 DiplPrOTF und § 13 FPrOI).

(5) Zur Meldung zur Diplom-Hauptprüfung ist ein Prüfungsplan vorzulegen, der die gewählte Prüfungsfachkombination, Schwerpunktfach und Leistungsnachweis-Veranstaltungen enthalten muß (§ 11 FPrOI). Der Prüfungsplan ist einem vom Prüfungsausschuß Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind die Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie die Anfertigung der Studienarbeit.

- (2) Die Fachprüfungsordnung Informatik schreibt unter den Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen das Beibringen von Leistungsnachweisen vor. Ein Leistungsnachweis ist eine schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Diese Bestätigung (Schein) wird von dem für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer oder dem von ihm hiermit Beauftragten ausgestellt, wenn die Studenten den Studienerfolg in dieser Lehrveranstaltung in der hierfür bei Beginn der Lehrveranstaltung geregelten Form nachweisen (z.B. Klausur, Bearbeiten von Übungsaufgaben, Kolloquium etc.). Anzahl und Art der beizubringenden Scheine bestimmt die Fachprüfungsordnung Informatik.
- (3) Die Studienarbeit stellt eine Studienleistung dar, die in den Anforderungen so gestaltet ist, daß sie eine reine Bearbeitungszeit von drei Monaten erfordert. Da die Studienarbeit parallel zu anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden kann, sind Anfangs- und Abgabetermin jeweils vom betreuenden Hochschullehrer im Einvernehmen mit dem Bearbeiter schriftlich festzulegen. Die so festgesetzte Bearbeitungsdauer darf 9 Monate nicht überschreiten. Gibt der Bearbeiter die Studienarbeit aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Studienarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, innerhalb von 3 Monaten nach der Abgabe zu bewerten (§ 11 FPrOI).
- (4) Für Studenten anderer Studiengänge, die Informatik als Nebenfach wählen, sind die Prüfungs- und Studienordnungen ihres Studienganges maßgeblich. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine frühzeitige Rücksprache mit den entsprechenden Studienfachberatern bzw. bei den betroffenen Lehrstühlen.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 6a DiplPrOTF.

§ 11 Studienführer

- (1) Für jedes Semester erscheint ein Lehrveranstaltungsverzeichnis mit einer Aufstellung der für Studierende der Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Das Institut für Mathematische Maschinen und Datenverarbeitung gibt einen Studienführer heraus, der u.a. Studienpläne für das Grund- und Hauptstudium, Modelle für Schwerpunkt- und für Nebenfächer enthält.

§ 12 Studienberatung

- (1) Zu Beginn des Wintersemesters wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Fachs Informatik durchgeführt. Der Studienberater erteilt Auskünfte über allgemeine Fragen des Studiums der Informatik. Für spezielle Fragen eines Fachgebietes wird an den entsprechenden

Lehrstühlen Auskunft gegeben. Die Studienberatung sollte insbesondere bei der Wahl des Schwerpunktfachs und des Nebenfachs sowie bei der Aufstellung des Prüfungsplans in Anspruch genommen werden.

(3) Die Studienkommission berät den Fachbereichsrat in Fragen von Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen und über die organisatorische und inhaltliche Abstimmung bei Lehrveranstaltungen.

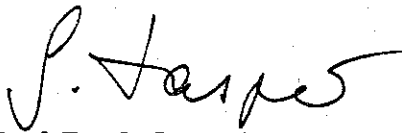
§ 13 Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 7 Abs. 3 bis 5 ist auf Studenten, die ihr Studium vor dem WS 1992/93 aufgenommen haben, nur dann anzuwenden, wenn sie dies gemäß § 3 der Neunten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 27. März 1992 beantragt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Juli 1991 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens.

Erlangen, den 30. April 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Jasper', written in a cursive style.

(Prof. Dr. G. Jasper)

Rektor

Die Satzung wurde am 30. April 1992 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 1992 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. April 1992.